§ 32 Safe Sport Code

(1) Der Landessportbund NRW tritt für den Schutz vor interpersonaler Gewalt im Sport ein (vgl. § 2 Absatz (5)). Zur Konkretisierung erlässt der Landessportbund NRW den Safe Sport Code des Landessportbundes NRW (SSC) einschließlich der Verhaltensregeln des Landessportbundes NRW; der SSC ist eine Ordnung im Sinne von § 5 Absatz (1).

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen den SSC des Landessportbundes NRW in der Fassung vom 20.02.2027 stellt eine Sportwidrigkeit dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 31 Absatz (3) geahndet werden. Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden gegen

- Mitglieder des Landessportbundes NRW,
- Mitglieder von Präsidium, Vorstand und den satzungsmäßig Beauftragten
- Personen, die für den Landessportbund NRW hauptberuflich- oder ehrenamtlich tätig sind, sowie
- alle weiteren natürlichen Personen, die die Geltung des Safe Sport Codes des Landessportbundes NRW ausdrücklich anerkannt oder sich ihm aufgrund von Lizenz, Teilnahme-, Vertrags- oder sonstigen Verbandsregelungen unterworfen haben.

(3) Hinweise und Anhaltspunkte für einen Verstoß im Sinne des Absatzes (2) werden durch das Untersuchungsteam des Landessportbundes NRW unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das Untersuchungsteam wird vom Vorstand des Landessportbundes NRW bestellt. Es besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder des Untersuchungsteams können Mitarbeiter*innen des Landessportbundes NRW oder externe Personen sein.

(4) Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens sowie den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist das Verbandsgericht des Landessportbundes NRW; handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Lizenznehmer*in oder eine*n Erwerber*in von Zertifikaten ist abweichend der Vorstand des Landessportbundes NRW zuständig. Sofortmaßnahmen im Sinne von Art. 9 SSC sind von dem*der Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu erlassen.

(5) Gegen Entscheidungen des Vorstands nach Absatz (4) Satz 1 kann gem. Art. 12.1 SSC i.V.m. § 46 Absatz (2) lit. b) der Rechtsordnung Beschwerde eingelegt werden; § 46 der Rechtsordnung gilt entsprechend.

(6) Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts nach Absatz (4) Satz 1 bzw. im Beschwerdeverfahren nach Absatz (5) können der Vorstand des Landessportbundes NRW, die beschuldigte Person sowie die betroffene Person Rechtsmittel unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zu einem ad-hoc Schiedsgericht einlegen (vgl. Art. 12 SSC). Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Landessportbund NRW stehen. Das Schiedsgericht ist kein Organ des Landessportbundes NRW; seine Mitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Eine Schiedsperson wird stets durch die beschuldigte Person benannt, eine zweite Schiedsperson durch den LSB NRW. Die beiden benannten Schiedspersonen wählen innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bestellung die oder den Vorsitzende*n des Schiedsgerichts. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die oder der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestellt. Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des Landessportbundes NRW und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung und rechtsstaatlichen Grundsätze.

(7) Weitere Einzelheiten des Untersuchungs-, Disziplinar- und Rechtsmittelverfahrens regeln der SSC des Landessportbundes NRW sowie die Rechtsordnung des Landessportbundes NRW.

(8) Das Untersuchungsteam des Landessportbundes NRW und das Verbandsgericht können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens externer Expert*innen und Dienstleister bedienen. Der Vorstand des Landessportbundes NRW ist außerdem berechtigt, die Untersuchung eines möglichen Verstoßes und/oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens einschließlich des Erlasses von Ordnungs- und Sofortmaßnahmen allgemein oder für im Voraus bestimmte Fallgruppen auf einen unabhängigen Dritten, insbesondere das Zentrum für Safe Sport oder eine andere

geeignete Institution, zu übertragen. Im Falle einer solchen Kompetenzübertragung tritt der Dritte an die Stelle der nach Absatz (3) und (4) zuständigen Stellen; es gilt das jeweils einschlägige Verfahrensregelwerk des Dritten. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam. Verfahren, die bei Wirksamwerden oder Beendigung der Vereinbarung bereits laufen, werden von der bisher zuständigen Stelle abgeschlossen.
(9) Änderungen der dem SSC beigefügten Verhaltensregeln können vom Präsidium des Landessportbundes NRW auf Vorschlag des Vorstands vorgenommen werden.